

VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN



Az.: 4 A 126/04

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau A. B.
2. der Minderjährigen C. B., vertreten durch die Mutter A. B.
3. des Minderjährigen D. B., vertreten durch die Mutter A. B.,
E., F.,
Staatsangehörigkeit: afghanisch,

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-3: Rechtsanwalt G.,
H., I.,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig,

Beklagte,

Streitgegenstand: Asyl, § 60 Abs. 1 sowie Abs. 2 bis 7 AufenthG und
Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
10. Mai 2006 durch den Richter am Verwaltungsgericht J. als Einzelrichter

für **Recht** erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 31.8.2004 zu der Feststellung verpflichtet, dass in der Person der Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen. Der Bescheid der Beklagten wird weiter insoweit aufgehoben, als sie die Abschiebung der Kläger nach Afghanistan angedroht hat.

Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

Von den Kosten des Verfahrens tragen die Kläger 5/6 und die Beklagte 1/6; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kostenschuldner können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die im Jahr 1969 geborene Klägerin zu 1) und ihre Kinder, die 1994 geborene Klägerin zu 2) und der 1998 geborene Kläger zu 3), sind afghanische Staatsangehörige und gehören der Religionsgemeinschaft der Hindus an. Sie reisten am 27.1.2002 auf dem Landweg in das Bundesgebiet ein und beantragten am 31.1.2002 die Gewährung politischen Asyls.

Bei ihrer Anhörung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) am 4.2.2002 trug die Klägerin zu 1) vor, sie habe bis zu ihrer Ausreise in K. gelebt. In Afghanistan habe damals nur noch ein Onkel gelebt, der das Land aber auch habe verlassen wollen. Ihr Ehemann habe in K. als Verkäufer in einem Textilgeschäft gut verdient. Oft habe er jedoch auf dem Heimweg einen großen Teil des Geldes oder sogar das gesamte Geld an Angehörige der Taliban abgeben müssen. Vor der Ausreise seien diese bei ihnen zu Hause erschienen und hätten alles zerschlagen. Aus Angst vor weiteren Repressionen habe die Familie Afghanistan verlassen.

Das Bundesamt lehnte den Asylantrag durch Bescheid vom 31.8.2004 ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen, forderte die Kläger zur Ausreise aus dem Bundesgebiet auf und drohte ihre Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen Staat an, in den sie einreisen dürften oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet sei.

Am 8.9.2004 haben die Kläger Klage erhoben. Sie vertiefen ihren bisherigen Vortrag und teilen mit, sie seien über mehrere Monate hinweg von den Taliban unter Druck gesetzt und dabei auch verprügelt worden. Nachdem die Familie damit bedroht worden sei, die Klägerinnen zu 1) und 2) zu entführen und zu töten, habe man sich zur Ausreise entschlossen. Bei der Überquerung der Oder von Polen aus mit einem Schlauchboot sei einer der Söhne ins Wasser gefallen. Der Ehemann sei ihm nachgesprungen. Beide seien Nichtschwimmer gewesen. Eine später eingeleitete Suchaktion des Roten Kreuzes sei erfolglos geblieben. Es sei davon auszugehen, dass Ehemann und Sohn der Klägerin zu 1) verstorben seien. Im Fall der Rückkehr nach Afghanistan würden die Kläger einer lebensbedrohenden Situation ausgesetzt. Hierzu trage verstärkend bei, dass sie der Religionsgemeinschaft der Hindus angehörten und dass die Klägerin zu 1) an einer chronifizierten posttraumatischen Belastungsstörung psychisch erkrankt sei. Hierzu haben die Kläger ein psychologisch-psychotraumatologisches Fachgutachten des Dipl.-Psych. L. M. (N. GmbH, O.) vom 10.4.2006 vorgelegt, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 31.8.2004 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass in ihrer Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes, hilfsweise Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes nimmt das Gericht Bezug auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze, die Verwaltungsvorgänge der Beklagten und die Ausländerakten des Landkreises P., die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nur zum Teil begründet.

1. Die Kläger haben keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte i. S. v. Art. 16 a Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) in der Fassung des Gesetzes vom 28.6.1993 (BGBl. I S. 1002). Gemäß Art. 26 a Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) wird ein Ausländer, der aus einem Drittstaat i. S. d. Art. 16 a Abs. 2 S. 1 GG eingereist ist, nicht als Asylberechtigter anerkannt. Sichere Drittstaaten sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sowie (vgl. Anl. 1 zu § 26 a AsylVfG) u. a. die Schweiz. Ausländer, die - wie die Kläger - das Bundesgebiet auf dem Landweg erreichen, reisen somit zwangsläufig über einen sicheren Drittstaat ein. Ob sich feststellen lässt, über welchen Staat sie tatsächlich eingereist sind, ist unerheblich, denn der Zweck des Gesetzes erfordert lediglich die Feststellung, dass die Einreise über irgendeinen sicheren Drittstaat erfolgt ist (BVerwG, Urt. v. 7.11.1995 - 9 C 73.95 -, BVerwGE 100, 23).

2. Die Kläger haben auch keinen Anspruch auf Zuerkennung von Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vom 30.7.2004 (BGBl. I S. 1950).

Nach § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG darf ein Ausländer (und insoweit deckt sich der Anwendungsbereich der Vorschrift mit demjenigen des Art. 16 a Abs. 1 GG) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Während die Asylanerkennung darüber hinaus den Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht verlangt, greift das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 AufenthG auch dann ein, wenn beispielsweise politische Verfolgung wegen eines für die Asylanerkennung unbeachtlichen Nachfluchtgrundes droht (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.2.1992 - 9 C 59.91-, DVBl. 1992, 843 zu § 51 Abs. 1 des mit Ablauf des Jahres 2004 außer Kraft getretenen Ausländergesetzes - AuslG -).

Eine Verfolgung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschl. v. 10.7.1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 -, BVerfGE 80, 315, 333 f., 336; Beschl. v. 10.8.2000 - 2 BvR 260/98 und 1353/98 -, NVwZ 2000, 1165 m.w.N.) und des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 20.2.2001 - 9 C 20.00 -, BVerwGE 114, 16) dann "politisch" im Sinne von Art. 16 a Abs. 1 GG, wenn sie im Zusammenhang mit Auseinandersetzungen um die Gestaltung und Eigenart der allgemeinen Ordnung des Zusammenlebens von Menschen und Menschengruppen steht, also - im Unterschied etwa zu einer privaten Verfolgung - einen öffentlichen Bezug hat und von einem Träger überlegener, in der Regel hoheitlicher Macht ausgeht, der der Verletzte unterworfen ist. Politische Verfolgung im Sinne von Art. 16 a Abs. 1 GG ist somit grundsätzlich staatliche Verfolgung. Dem Staat stehen solche staatsähnlichen (quasi-staatlichen) Organisationen gleich, die den jeweiligen Staat verdrängt haben oder denen dieser das Feld überlassen hat und die ihn daher insoweit ersetzen. Vor den Folgen anarchischer Zustände oder der Auflösung der Staatsgewalt schützt das Asylrecht dagegen nicht.

Auch § 60 Abs. 1 S. 4 AufenthG, der wie § 51 Abs. 1 AuslG an die Merkmale „Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ oder „politische Überzeugung“ anknüpft, setzt einen öffentlichen Bezug der Verfolgung voraus; es bestehen keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass der Gesetzgeber den Anwendungsbereich der Vorschrift im Vergleich zu § 51 Abs. 1 AuslG auf eine Verfolgung aus privaten Interessen ausweiten wollte. Allerdings erweitert die Neuregelung den Kreis der Verfolgungssubjekte gegenüber Art. 16 a Abs. 1 GG insoweit, als als solche neben dem Staat (Buchstabe a) auch Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (Buchstabe b) oder nichtstaatliche Akteure in Betracht kommen, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten (Buchstabe c). Letzteres gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative.

Für die Beurteilung, ob ein Schutzsuchender politisch verfolgt ist, gelten im Abschiebungsschutzverfahren des § 60 Abs. 1 AufenthG (ebenso wie im Asylanerkennungsverfahren) unterschiedliche Maßstäbe je nachdem, ob er seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt ausgereist ist. Hat der Schutzsuchende seinen Heimatstaat unverfolgt verlassen, so kann ihm nur dann Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG gewährt werden, wenn ihm aufgrund beachtlicher Nachfluchtstatbestände politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht; dies ist der Fall, wenn bei Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG, Urt. v. 15.03.1988 - 9 C 278.86 -, BVerwGE 79, 143, 151). Ist der Schutzsuchende hingegen wegen bestehender oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung ausgereist und war ihm auch ein Ausweichen innerhalb seines Heimatstaates unzumutbar, so erhält er Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG, es sei denn, er kann in seinem eigenen Staat wieder Schutz finden. Eine Zuerkennung von Abschiebungsschutz ist nicht geboten, wenn der Schutzsuchende vor erneuter Verfolgung hinreichend sicher sein kann (BVerfG, Beschl. v. 10.07.1989 - 2 BvR 502/86 u.a. -, BVerfGE 80, 315; Beschl. v. 02.07.1980 - 1 BvR 147/80 -, BVerfGE 54, 341); dies ist dann nicht der Fall, wenn objektive Anhaltspunkte einen Übergriff als nicht ganz entfernt und damit als durchaus reale Möglichkeit erscheinen lassen (BVerwG, Urt. v. 08.09.1992 - 9 C 62.91 -, NVwZ 1993, 191 m.w.N.). Des Weiteren kommt eine Zuerkennung von Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG nicht in Betracht, wenn sich nach der Einreise in den Geltungsbereich des Grundgesetzes im Heimatland eine zumutbare inländische Fluchtalternative eröffnet. Dies setzt voraus, dass der vor Verfolgung Geflohene in den entsprechenden Landesteilen nicht nur vor politischer Verfolgung, sondern auch vor denjenigen Nachteilen und Gefahren hinreichend sicher ist, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylerberheblichen Rechtsgutsbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommen und durch die er in eine ausweglose Lage geriete.

a) Die Kläger unterlagen im Zeitpunkt ihrer Ausreise aus Afghanistan keiner politischen Verfolgung. Im Rahmen der Prüfung eines Anspruchs gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG berücksichtigt das Gericht, dass für die Frage der Vorverfolgung gemäß § 77 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 AsylVfG auf die Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung abzustellen ist. Es prüft daher neben einer Vorverfolgung der Kläger durch staatliche Stellen auch eine solche durch „nichtstaatliche Akteure“ im Sinne von § 60 Abs. 1 S. 4 lit. c) AufenthG.

Staatlichkeit und Staatsähnlichkeit politischer Verfolgung setzen das Vorhandensein einer in sich befriedeten Einheit voraus, die durch eine übergreifende Ordnung dafür Sorge trägt, dass nach innen alle Gegensätze, Konflikte und Auseinandersetzungen unterhalb der Stufe der Gewaltsamkeit verbleiben und die Existenzmöglichkeit des Einzelnen nicht in Frage gestellt, insgesamt also die Friedensordnung nicht aufgehoben wird. Besteht eine solche befriedete Einheit, so schließt deren Macht, zu schützen, die Macht, zu verfolgen, mit ein. Die Asylgewährleistung will den Einzelnen vor gezielten, an asylerbliche Merkmale anknüpfenden Rechtsverletzungen schützen, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen.

Es kann dahinstehen, ob das Regime der Taliban, das damals wesentliche Teile Afghanistans beherrschte, seinerzeit zur Ausübung politischer Verfolgung im genannten Sinn in der Lage war (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 20.2.2001, a.a.O.; BVerfG, Beschl. v. 10.8.2000, a.a.O.), denn dem Vortrag der Kläger ist nicht mit der notwendigen Eindeutigkeit zu entnehmen, dass die erduldeten Übergriffe überhaupt von Angehörigen der Taliban-Milizen ausgingen. Während die Klägerin zu 1) zunächst vorgetragen hat, sie sei mit ihren Familienangehörigen im Jahr 2002 wegen Beeinträchtigungen durch die Taliban ausgereist, hat sie später geäußert, die Übergriffe ihrer Familie gegenüber seien im Wesentlichen von Nachbarn muslimischer Religionszugehörigkeit ausgegangen.

Wegen der bestehenden Unklarheit kann auch eine politische Verfolgung durch „nichtstaatliche Akteure“ nicht mit der notwendigen Gewissheit festgestellt werden. Im Übrigen setzt die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der „nichtstaatlichen Akteure“ einen gewissen Organisationsgrad dieser Akteure voraus, um auszuschließen, dass bereits spontane Übergriffe Einzelner zum Anspruch auf Schutz durch den Aufnahmestaat führen (ebenso VG Sigmaringen, Urteil vom 18.7.2005 - A 2 K 11626/03 -, juris m.w.N.). Zwar hatten die Taliban einen derartigen Organisationsgrad; es ist nach dem Vortrag der Klägerin zu 1) jedoch offen, ob die erduldeten Übergriffe von Angehörigen der Taliban oder von einem nicht näher konkretisierbaren Kreis anderer Personen ausgingen (s. o.). Dass die Nachbarn der Kläger in ihrem Heimatort einen Organisationsgrad aufwiesen, der sie als „nichtstaatliche Akteure“ im Sinne von § 60 Abs. 1 S. 4 lit. c) AufenthG erscheinen lässt, ist ohnehin nicht ersichtlich.

Es ist somit nicht festzustellen, dass die Kläger im Zeitpunkt ihrer Ausreise einer politischen Verfolgung unterlagen, so dass für die Frage, ob sie eine derartige Verfolgung bei einer Rückkehr nach Afghanistan zu erdulden hätten, der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen ist.

b) Im Fall ihrer Rückkehr in ihr Heimatland droht den Klägern nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG durch den afghanischen Staat bzw. durch Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen. Machtgebilde, die eine übergreifende Friedensordnung errichtet haben und daher im Gegenzug zu einer derartigen Verfolgung fähig sind, bestehen in Afghanistan derzeit nicht, so dass politische Verfolgung im Sinne von Art. 16 a Abs. 1 GG dort nicht stattfindet. Die aktuelle politische Situation stellt sich vielmehr wie folgt dar: Zum Jahreswechsel 2003/2004 hat die in Kabul tagende Große Ratsversammlung Afghanistans, die Loya Jirga, dem Land eine neue Verfassung gegeben. Nach dieser ist Afghanistan eine „Islamische Republik“, die von einem mit weit reichenden Machtbefugnissen ausgestatteten Präsidenten geführt wird. Die auf den am 9.10.2004 gewählten Präsidenten Hamid Karzai zugeschnittene Verfassung hat jedoch mit der politischen und gesellschaftlichen Wirklichkeit in Afghanistan wenig zu tun. Karzai ist es bisher nur in Ansätzen gelungen, seine staatliche Autorität über den Großraum der Hauptstadt Kabul hinaus auszuweiten. Die Sicherheitslage hat sich landesweit nicht verbessert und erscheint weiterhin problematisch. Gewaltsame Auseinandersetzungen zwischen militärischen und politischen Gruppen dauern in etlichen Provinzen regional oder lokal fort bzw. können jederzeit wieder aufleben. Neben Auseinandersetzungen zwischen rivalisierenden Milizen ist es insbesondere im Süden und Osten des Landes seit Sommer 2003 verstärkt zu gewaltsamen Übergriffen von regroupierten Taliban-Kräften gekommen. Die sog. Anti-Terror-Koalition bekämpft die radikal-islamistischen Kräfte vor allem im Osten, Südosten und Süden von Afghanistan. In zahlreichen Provinzen des Landes ist der Einfluss der Zentralregierung begrenzt bzw. praktisch nicht vorhanden. Die Entscheidungsgewalt in den Provinzen lag und liegt nach wie vor bei den Führern der dort vertretenen ethnischen Gruppen. In verschiedenen Landesteilen herrschen große wie kleine lokale Kriegsfürsten und Kommandanten, die teilweise ihre eigenen staatsähnlichen Institutionen geschaffen haben. Der in Afghanistan weiterhin ausgeprägten Stammesmentalität entsprechend betrachten sie sich als Herren über ihr Territorium, führen eigene Armeen, nehmen Polizeiaufgaben wahr und unterhalten Gefängnisse. Das Gewaltmonopol liegt daher in den von ihnen dominierten Gebieten de facto in den Händen der jeweiligen Lokalherrscher, von denen erhebliche Gefahren für die Beachtung der Menschenrechte ausgehen. Die Zentralregierung kann die lokalen Machthaber weder kontrollieren noch ihre Taten untersuchen oder sie vor Gericht bringen. Viele nationale Führer bezeichnen sich zwar als Verbündete Karzais, entscheiden jedoch selbst darüber, ob und wie weit sie den Anordnungen aus Kabul Folge leisten wollen. Selbst in Kabul und Umgebung kann man nicht ohne Weiteres von einem Gewaltmonopol der Regierung Karzai sprechen, denn dessen Kabinett ist keineswegs homogen, verfügt nicht über einen einheitlichen politischen Willen und kann sich nur dank der im Land befindlichen ausländischen Truppen an der Macht halten (vgl. zu alledem Auswärtiges Amt, Lagebericht Afghanistan vom 29.11.2005, S. 5 und S. 14 ff.; Danesch, Gutachten vom 24.7.2004 an das OVG Bautzen, S. 1 bis 8; Veronika Arendt-Rojahn u. a., Rückkehr nach Afghanistan, Bericht vom Juni 2005, S. 4 f.). Unter diesen Umständen kann keine Rede davon sein, dass die Regierung Karzai bereits über eine effektive Staatsgewalt verfügt und eine übergreifende Friedensordnung im oben genannten Sinn geschaffen hat. Auch keines der anderen Herrschaftsgebiete erfüllt die hier-

für maßgeblichen Kriterien. Es ist nicht absehbar, dass sich diese Verhältnisse in einem überschaubaren Zeitraum durchgreifend ändern werden.

Die Kläger unterliegen bei einer Rückkehr nach Afghanistan auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit der Gefahr einer Verfolgung durch „nichtstaatliche Akteure“. Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Taliban als „nichtstaatliche Akteure“ in den Landesteilen, in denen sie sich gegenwärtig offenbar reformieren, zu einer Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG in der Lage sind, ist es jedenfalls nicht beachtlich wahrscheinlich, dass die Kläger landesweit von einer solchen Verfolgung bedroht sind. Es bestehen keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass sie nach ihrer Rückkehr nach Afghanistan in Gefahr gerieten, von Angehörigen der Taliban in asylrechtlich erheblicher Weise behandelt zu werden. Die Kläger haben auch nicht im Hinblick auf ihre Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft der Hindus mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung durch sonstige „nichtstaatliche Akteure“ zu befürchten. Zwar unterliegen Hindus in Afghanistan z. T. gravierender Diskriminierung (Auswärtiges Amt, a.a.O., S. 22; Danesch, Gutachten an das VG Wiesbaden vom 7. und 18.11.2003 sowie vom 5.2.2004; Gutachten zur Lage der Hindu- und Sikh-Minderheit im heutigen Afghanistan vom 23.1.2006). Referenzfälle, die nach ihrer Intensität und ihrer Anzahl Verfolgungsschläge gegen in Afghanistan lebende Hindus im Sinne einer Gruppenverfolgung erkennen lassen würden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 24.9.1992 - 9 B 130.92 -, InfAuslR 1993, 31), sind dem Gericht jedoch nicht bekannt.

3. Aus den Ausführungen zu 2. b) ergibt sich zugleich, dass die Kläger keinen Anspruch auf Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2, 3 und 5 AufenthG haben. Danach darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für ihn die konkrete Gefahr besteht, der Folter unterworfen zu werden, wenn dieser Staat den Ausländer wegen einer Straftat sucht und die Gefahr der Todesstrafe besteht oder soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4.11.1950 (BGBl. 1952 II S. 685, 953) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Abschiebungsschutz nach diesen Bestimmungen setzt voraus, dass der Ausländer im Zielland der Abschiebung Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung durch den Staat oder eine staatsähnliche Organisation unterworfen zu werden. Dies entspricht der Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (BVerwG, Urt. v. 17.10.1995 - 9 C 15.95 -, NVwZ 1996, 476; Urt. v. 15.4.1997 - 9 C 38.96 -, InfAuslR 1997, 341; Urt. v. 4.11.1997 - 9 C 34.96 -, DVBl. 1998, 280 = NVwZ 1998, 750). Machtgebilde, die zu einer derartigen Verfolgung fähig sind, bestehen - wie dargelegt - in Afghanistan derzeit nicht.

4. Die Kläger haben jedoch einen Anspruch auf Gewährung von Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG. Hiernach soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für ihn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die Gefahr muss dabei nicht vom Staat oder staatsähnlichen Organisationen ausgehen. Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei

Entscheidungen der obersten Landesbehörde nach § 60 a Abs. 1 S. 1 AufenthG berücksichtigt und begründen grundsätzlich keine klagbaren Rechte Einzelner. § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG erfasst allgemeine Gefahren im Sinne des Satzes 2 der Vorschrift grundsätzlich auch dann nicht, wenn sie den einzelnen Ausländer zugleich konkret und individuell treffen. Machen allerdings die Behörden von § 60 a Abs. 1 S. 1 AufenthG „trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage, die jeden einzelnen Ausländer im Fall seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde“, keinen Gebrauch, ist § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG verfassungskonform dahin auszulegen, dass derartige Gefahren im Rahmen von § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG zu berücksichtigen sind (BVerwG, Urt. v. 17.10.1995 - 9 C 9.95 -, DVBl. 1996, 203, 205 zur entsprechenden Regelung in § 53 Abs. 6 AuslG).

Die Versorgungs- und Sicherheitslage in Afghanistan stellt sich für alle Rückkehrer im Wesentlichen gleich und somit als allgemeine Gefahr im Sinne von § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG dar. Ein Anspruch auf Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG besteht daher unter diesem Gesichtspunkt nicht. Die im Land Niedersachsen bis zum 30.6.2005 für afghanische Staatsangehörige geltende Anordnung gemäß § 60 a Abs. 1 AufenthG (RdErl. des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport vom 27.12.2004, Nds. MBl. 2005, S. 108) ist nicht verlängert worden. Den Klägern steht jedoch ein Anspruch auf Abschiebungsschutz bei verfassungskonformer Auslegung des § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG zu, denn sie müssen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit damit rechnen, in Afghanistan Gefährdungen der oben genannten Schutzgüter ausgesetzt zu werden.

Nach den Erkenntnissen des Gerichts ist die wirtschaftliche Situation zurückkehrender Flüchtlinge in Kabul angespannt. Sie ist dadurch geprägt, dass die ohnehin kaum vorhandene Infrastruktur durch die große Anzahl von Rückkehrern belastet wird, die Wohnungsmieten steigen und die Lage auf dem Arbeitsmarkt desolat ist (vgl. zur allgemeinen Lebenssituation in Afghanistan Auswärtiges Amt, a.a.O., S. 31; Arendt-Rojahn u. a., a.a.O., S. 15 ff. und S. 22 ff.; Danesch, Gutachten vom 24.7.2004 an das OVG Bautzen, S. 46 ff. und Gutachten zur Lage der Hindu- und Sikh-Minderheit im heutigen Afghanistan vom 23.1.2006). Eine Rückkehr, ohne in den Schutz einer Familie aufgenommen zu werden, erscheint unter diesen Umständen äußerst schwierig. Die Bedeutung der Familie in Afghanistan geht weit über die verwandtschaftlichen Beziehungen der europäischen Kernfamilie hinaus. Sie übernimmt die soziale Absicherung ihrer Mitglieder und hat überlebenswichtige Funktion bei der Versorgung und Pflege im Krankheitsfall und bei der Betreuung von Frauen und Kindern. Auch die Schwierigkeit, eine Unterkunft zu finden, lässt sich ohne die Hilfe eines Familienverbandes kaum bewältigen.

Die Kläger können sich nach ihrer Rückkehr nicht in den Schutz einer Großfamilie begeben. Nach ihrem Vortrag, den das Gericht nicht anzweifelt, haben sie in ihrem Heimatland keine Verwandten mehr, die ihnen Unterstützung gewähren könnten. Sie könnten daher in Afghanistan nur überleben, wenn es der Klägerin zu 1) gelingen würde, eine Existenzgrundlage für alle Familienmitglieder zu schaffen. Dies erscheint bereits deshalb ausgeschlossen, weil es für Frauen in Afghanistan praktisch keine Arbeit gibt (Danesch, Gutachten vom 24.7.2004 an das OVG Bautzen, S. 47). Im Übrigen ist es nach den Erkennt-

nissen des Gerichts für alleinstehende Frauen nicht möglich, sich in Kabul oder anderen Gebieten Afghanistans niederzulassen (Terre des Femmes e. V., Stellungnahme zur Situation alleinstehender Frauen in Afghanistan vom 16.1.2006). Hinzu kommt im Fall der Kläger, dass ihre Situation durch ihre Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft der Hindus verschärft wird. Zwar existiert in Kabul noch eine kleine Gruppe Hindus als Rest einer einstmals nach Zehntausenden zählenden Minderheit. Die Kläger könnten jedoch nicht mit einer Unterstützung durch ihre Glaubensgenossen rechnen, da diese wegen der Notwendigkeit, zur Vermeidung von Übergriffen zurückgezogen zu leben (vgl. Auswärtiges Amt, a.a.O., S. 20, sowie Danesch, Gutachten zur Lage der Hindu- und Sikh-Minderheit im heutigen Afghanistan vom 23.1.2006), in ihren Erwerbsmöglichkeiten noch in erheblich stärkerem Maße beschränkt sind, als dies bei der übrigen, gleichfalls ums Überleben kämpfenden Bevölkerung ohnehin der Fall ist. Es besteht kein Grund zu der Annahme, dass die noch in Afghanistan lebenden Hindus bereit oder in der Lage wären, aus dem Ausland zurückkehrenden Hindu-Familien Zuflucht und eine Existenz zu bieten (vgl. Danesch, Gutachten vom 23.1.2006, S. 43). Dies gilt auch für Gebiete außerhalb Kabuls, da es dort so gut wie keine Restbestände der ehemaligen hinduistischen Minderheit mehr gibt, bei denen die Kläger Zuflucht finden könnten.

Hinzu kommt, dass die Klägerin zu 1) nach den überzeugend begründeten Erkenntnissen des Dipl.-Psych. L. M. (Gutachten vom 10.4.2006, zusammenfassend: S. 49 ff.) unter einer posttraumatischen Belastungsstörung sowie einer „Schweren depressiven Episode ohne psychotische Symptome“ leidet. Der Gutachter führt hierzu zusammenfassend Folgendes aus:

„Die Beschwerden der psychischen Erkrankung müssen als erheblich angesehen werden und führen zu gravierenden Funktionsbeeinträchtigungen in allen Lebensbereichen.

...

Die geschilderten Ereignisse sind geeignet, das vorliegende komplexe Störungsbild auszulösen. Andere ätiologische Bedingungen konnten nicht eruiert werden.

[Die Klägerin] hat vor Beginn der Flucht aus Afghanistan ... traumatisierende Ereignisse erlebt und während der Flucht ihren Ehemann und einen ihrer Söhne durch Ertrinken im Wasser verloren; der Trauerprozess konnte bisher u. a. aufgrund der psychischen Vorschädigung nicht in angemessener Weise stattfinden und der Verlust noch keineswegs bearbeitet werden. ...

Es besteht dringender Handlungsbedarf, eine soziotherapeutische Unterstützung der Familie durch Ämter bzw. Hilfsorganisationen in Deutschland ist dringend angeraten. Für die Begutachtete ist eine ambulante, gegebenenfalls stationäre psychotherapeutische Behandlung indiziert. Bei Nichtbehandlung in Deutschland ist mit suizidalen Handlungen zu rechnen.

Durch die Chronifizierung und die Schwere der Erkrankung ist von einem langfristigen Behandlungsbedarf auszugehen.

Bei einer Rückführung in das Heimatland wäre die Begutachtete in diesem krankheitsbedingt nicht in der Lage, ihren Alltag zu strukturieren und selbstständig, ge-

meinsam mit ihren beiden minderjährigen Kindern, in Afghanistan zu leben. Von einer Rückführung ist dringend abzuraten.

Es ist bei einer unfreiwilligen Rückführung mit einer zeitnahen wesentlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes zu rechnen, die nicht durch eine rein medikamentöse Behandlung und supportive Gespräche aufgefangen werden könnte. Der Gesundheitszustand der Betroffenen muss als äußerst labil eingestuft werden. Jegliche zusätzliche Stressoren müssen verhindert werden, da diese mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer vollständigen Dekompensation führen würden. Eine unfreiwillige Rückführung ist als erheblicher Stressor anzusehen, der bei der Begutachteten im aktuellen Zustand zu einer konkreten Gefahr für Leib und Leben führen würde.“

Im Fall einer Rückkehr der Klägerin zu 1) in ihr Heimatland wäre es nicht möglich, ihre Erkrankung adäquat zu behandeln. Die medizinische Grundversorgung ist in Afghanistan völlig unzureichend. Es gibt keine Basisversorgung und der Zugang zur Krankenversorgung ist nicht sicher gewährleistet. In Kabul und den größeren Städten gibt es zwar Krankenhäuser und auf dem Papier ist die Behandlung dort kostenlos. Tatsächlich wird aber nur behandelt, wer Beziehungen hat, bestechen kann oder wohlhabend ist. Medikamente sind in „Apotheken“ zu erwerben, die nicht unter behördlicher Aufsicht stehen und fast ausschließlich von pharmazeutischen Laien oder ehemaligem Pflegepersonal betrieben werden. Diese beziehen die Medikamente aus dem Grenzgebiet zu Pakistan, wo in erheblichem Umfang Medikamente „gefälscht“ werden, in denen die Wirkstoffe nicht in der richtigen Menge oder Zusammensetzung enthalten sind. Viele Medikamente sind gar nicht erhältlich. Staatliche soziale Sicherungssysteme sind nicht bekannt. Besondere Defizite bestehen im Bereich der Behandlung psychischer Erkrankungen. Die Situation im Gesundheitswesen führt dazu, dass Alte und Kranke, die nicht in der Lage sind, für ihren Lebensunterhalt und ihre Versorgung selbst aufzukommen, außerhalb der Versorgung durch eine Großfamilie - sofern diese in der Lage ist, die Kosten für die medizinische Behandlung zu übernehmen - kaum Überlebenschancen haben (vgl. zur Situation alter und kranker Menschen in Afghanistan Auswärtiges Amt, a.a.O., S. 31 f.; Arendt-Rojahn u.a., a.a.O., S. 8, S. 12 f. und S. 23 f.; Danesch, Gutachten vom 24.7.2004 an das OVG Bautzen, S. 42 ff.; Terre des Femmes e. V., a.a.O.).

Angesichts dieser Situation könnte die Klägerin zu 1) bei einer Rückkehr nach Afghanistan dort die in ihrem Fall notwendige medizinische Hilfe nicht erlangen. Ihre Gesundheitsstörung würde sich nach Auffassung des Gutachters, der das Gericht folgt, infolge der erzwungenen Rückkehr nach Afghanistan in erheblichem Maße verschlechtern und die bereits derzeit latent bestehende Suizidgefahr würde sich deutlich verstärken. Die Klägerin zu 1) würde in kürzester Zeit in eine ausweglose und lebensbedrohliche Situation geraten, was wiederum zur Folge hätte, dass die Kläger zu 2) und 3) ohne jegliche Unterstützung sein würden. Diese Veränderungen wären nicht (im Sinne eines sog. inlandsbezogenen Abschiebungshindernisses) als unmittelbare Folge des bloßen Aktes der Abschiebung zu verstehen, sondern hätten ihre Ursache in den Verhältnissen im Heimatland und würden sich dort auswirken. Sie wären daher zielstaatsbezogen und sind im vorliegenden Verfahren zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.11.1997 - 9 C 58.96 -, BVerwGE

105, 383). Den Klägern ist im Hinblick auf ihre Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG Abschiebungsschutz zu gewähren.

5. Die Abschiebungsandrohung unterliegt nur insoweit der Aufhebung, als die Abschiebung der Kläger nach Afghanistan angedroht worden ist, und erweist sich im Übrigen als rechtmäßig (§ 34 AsylVfG, § 59 Abs. 3 AufenthG).

6. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 1 S. 1 VwGO und auf § 83 b AsylVfG.

7. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht nach § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG). Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten gestellt sein. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

J.